



Allgemeinverfügung vom 21.04.2022 zur Anordnung der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske innerhalb städtischer Verwaltungsgebäude und Kultureinrichtungen (Az. 07-30 Corona 11)

Auf Grund des mir zustehenden Hausrechts treffe ich folgende Anordnung:

1. In städtischen Verwaltungsgebäuden und in den in **Anlage 1** genannten städtischen Kultureinrichtungen sind Besucherinnen und Besucher verpflichtet, in Innenräumen eine medizinische Maske zu tragen. Der Geltungsbereich der Maskenpflicht ist zusätzlich in den jeweiligen Eingangsbereichen durch das in der **Anlage 2** ersichtliche Schild gekennzeichnet. Medizinische Masken im Sinne dieser Anordnung sind sogenannte OP-Masken, Masken des Standards FFP2 oder diesen vergleichbare Masken (KN95/N95), jeweils ohne Ausatemventil.
Die Anlagen sind Teil dieser Allgemeinverfügung.
2. Die Verpflichtung nach Ziffer 1. gilt nicht für noch nicht schulpflichtige Kinder sowie Personen, die aus medizinischen Gründen keine solchen Masken tragen können. Die medizinischen Gründe sind auf Verlangen durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen.
3. Hinsichtlich der Ziffer 1. wird der sofortige Vollzug angeordnet.
4. Diese Anordnung gilt bis zum Ablauf des 08.05.2022.
5. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht und tritt am 25.04.2022 in Kraft.

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit

Begründung

Die SARS-CoV-2 Pandemie erfordert aufgrund der weiterhin landes- und bundesweit hohen Infektionszahlen fortgesetzte Anstrengungen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens und zum Schutz der öffentlichen Infrastruktur vor den Folgen erhöhter Infektions- und Erkrankungsfälle. Das



Robert Koch-Institut stuft das von COVID-19 ausgehende Risiko für die Bevölkerung in Deutschland weiterhin als **sehr hoch** ein¹. Dabei betrachtet es sowohl die Krankheitsschwere als auch die durch das Auftreten der Virusvarianten Omikron sowie den Subtyp BA.2 nochmals deutlich gestiegene Infektiosität des Virus. Gleichzeitig hat sich der Bundesgesetzgeber mit der jüngsten Novelle des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) dazu entschlossen einen Großteil der bisher geltenden Infektionsschutzmaßnahmen abzubauen und vermehrt auf den Selbstschutz der Bevölkerung sowie eine sogenannte „Hot-Spot-Strategie“ zu setzen.

Für Nordrhein-Westfalen bzw. das Stadtgebiet der Landeshauptstadt Düsseldorf ist kurzfristig keine Feststellung des Landtages nach § 28a Abs. 8 IfSG zu erwarten. Gleichzeitig liegt das Infektionsgeschehen im Land mit einer 7-Tage Inzidenz von 701,9² und in Düsseldorf mit einer Wocheninzidenz von 601,8³ auf einem sehr hohen Niveau.

Neben den Aspekten des individuellen Schutzes vor schwerer Krankheit und Tod sowie der Gefahr einer Überlastung des Gesundheitssystems wächst nun, mit dem Wegfall einer Vielzahl der Schutzmaßnahmen und einer Zunahme der sozialen Kontakte, die Gefahr vermehrter Ansteckungen auch unter immunisierten, also geimpften oder genesenen Personen. Unbeschadet der Frage, ob die aktuell zu beobachtenden Infektionen teilweise mit mildereren Krankheitsverläufen einhergehen, führen sie doch stets zu einem jedenfalls vorübergehenden Ausfall der infizierten Personen im beruflichen Bereich. Für die öffentliche Verwaltung bedeutet dies die besondere Gefahr, dass durch vermehrten Anfall von krankheitsbedingten Personalausfällen eine Aufrechterhaltung des Verwaltungsbetriebs nicht oder nicht mehr in vollem Umfang möglich ist.

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit

Zu 1.

Als Behördenleiter und aufgrund meiner Organisationsbefugnis als Leiter der städtischen Verwaltung obliegt mir die Wahrnehmung des Hausrechts für die genannten Gebäude und Einrichtungen. Zum Zwecke der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebs und zur Sicherung der widmungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung der städtischen Kultureinrichtungen bin ich befugt auf Grundlage des Hausrechts verhältnismäßige Maßnahmen anzuordnen, um Störungen des Dienstbetriebes zu vermeiden. Eine solche Gefahr für den ordnungsmäßigen Dienstbetrieb droht gegenwärtig durch einen vermehrten Anfall von SARS-CoV-2 Infektionen bzw. COVID-19 Erkrankungen unter den Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern.

¹

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html;jsessionid=E4CF01BD83ECA55E8F6F5DD5B12D6941.internet081?nn=2386228 (Stand 28.02.2022, abgerufen 21.04.2022)

² https://www.lzg.nrw.de/inf_schutz/corona_meldelage/index.html (Stand 21.04.2022)

³ https://www.lzg.nrw.de/inf_schutz/corona_meldelage/index.html (Stand 21.04.2022)



Die Anordnung der Maskenpflicht erstreckt sich daher auf alle städtischen Verwaltungsgebäude, in welchen Verwaltungsgeschäfte erledigt oder Verwaltungsleistungen durch Besucherinnen und Besucher in Anspruch genommen werden können, ein Zugang für nicht Verwaltungsangehörige also mit oder ohne vorheriger Anmeldung möglich ist. Ebenso erfasst werden die in **Anlage 1** genannten städtischen Kultureinrichtungen, die ebenso für nicht Verwaltungsangehörige zugänglich sind, so dass auch dort ein Kontakt mit Verwaltungsangehörigen möglich ist. Erfasst sind damit neben den Dienstgebäuden der Kernverwaltung, in welchen Bürgerservices uä. angeboten werden auch Kultureinrichtungen wie städtisch betriebene Büchereien und Museen. Der Geltungsbereich der Anordnung in einem bestimmten Gebäude ist zusätzlich durch den Aushang des als **Anlage 2** angefügten Hinweisschildes an dem oder den Eingängen des Gebäudes gekennzeichnet.

Die Anordnung der Maskenpflicht in Verwaltungsgebäuden wirkt der Gefahr einer Beeinträchtigung der Arbeits- und Leistungsfähigkeit der Verwaltung durch vermehrten Anfall von SARS-CoV-2 Infektionen bzw. COVID-19 Erkrankungen unter den Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern entgegen. Die Erfahrungen der letzten zwei Jahre zeigen, dass das Tragen medizinischer Masken neben einer Selbstschutzfunktion auch einer Verbreitung des Virus durch die Maskenträgerin bzw. den Maskenträger wirksam entgegenwirkt. Die Anordnung vermindert somit das Risiko des Eintrags von SARS-CoV-2 Viren in Verwaltungsgebäude und so die Ansteckung der dort anwesenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Da auch immunisierte Personen sich infizieren und in der Folge krankheitsbedingt ausfallen können und auch der Eigenschutz, etwa durch das Tragen einer FFP2 Maske, Ansteckungen nicht in jedem Fall verhindern kann, stellt sich die Anordnung als geeignet und erforderlich dar.

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit

Hinsichtlich der Angemessenheit ist zunächst festzustellen, dass die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske einen nur sehr geringen Eingriff darstellt, da sie weder zu einem Ausschluss bestimmter Personen führt noch dem Einzelnen besonders aufwendige Vorkehrungen oder Handlungen abverlangt. Um einen ungehinderten Zutritt zu allen Gebäuden auch Personen zu ermöglichen, die uU keine Maske zur Hand haben, werden jeweils im Eingangsbereich Masken bereitgestellt. Eine Möglichkeit zur Teilhabe ist damit für jeden Einzelnen gewahrt. Gleichzeitig ist die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der städtischen Verwaltung ein hochrangiger Zweck, dem ein erhebliches Gewicht beizumessen ist. Für die Maßnahme streitet insoweit auch das zukünftige Teilhabeinteresse bzw. die zukünftige Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen durch andere berechnigte Dritte. Der mit der Maßnahme verbundene Eingriff stellt sich daher als verhältnismäßig dar und darf auf Grundlage des Hausrechts angeordnet werden.

Zu 2.

Die Ausnahme für Kinder unterhalb des schulpflichtigen Alters sowie für Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können, dient der Sicherung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme im Einzelfall und erfasst dazu Personen, denen das Tragen einer Maske nicht zumutbar ist.



Zu 3.

Die Anordnung des sofortigen Vollzugs erfolgt nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO und dient der Sicherung der Geltung der getroffenen Anordnung. Die angeordnete Maskenpflicht dient dazu eine Schutzlücke für die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der städtischen Verwaltung zu schließen, welche seit dem 02.04.2022 mit dem Wegfall einer Vielzahl von Schutzmaßnahmen droht. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist daher notwendig, da nur so sichergestellt ist, dass die Maßnahme auch ab Erlass Wirkung entfaltet und nicht durch gerichtliche Anfechtung aufgeschoben werden kann. Diese Suspendierung würde allein durch die voraussichtliche Dauer des Hauptsacheverfahrens zu einem Leerlaufen der Anordnung führen.

Zu 4.

Die Anordnung der Maskenpflicht erfolgt zunächst nur bis zum 08.05.2022. Eine Anpassung oder Aufhebung der vorliegenden Allgemeinverfügung wird, auch in Ansehung der weiteren tatsächlichen und rechtlichen Entwicklung, stetig geprüft.

Zu 5.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf durch Veröffentlichung im Internet unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen/>.

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

Hinweise:

Dieser Verwaltungsakt ist durch die Anordnung unter Ziffer 3. sofort zu vollziehen. Eine Anfechtungsklage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

In Vertretung

Dr. Michael J. Rauterkus
Beigeordneter

Anlage 1

Auflistung der städtischen Kultureinrichtungen, in denen die Anordnung nach Ziffer 1 gilt.

Anlage 2

Abbildung des Hinweisschildes zur Kenntlichmachung der Geltung der Anordnung nach Ziffer 1.